

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 5

Pfarrkirchen, 21.10.2020

Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Rottal-Inn aufgrund steigender Fallzahlen

14-26

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Rottal-Inn
aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 25 und § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 8 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf folgenden (in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, gelb markierten) stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen ist der Konsum von Alkohol von 22 Uhr bis 6 Uhr gem. § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV untersagt:
 - Stadt Eggenfelden:
 - Stadtplatz
 - Schellenbruckplatz
 - Sportgelände Birkenallee
 - Stadt Pfarrkirchen:
 - Bereich innerhalb Ringallee
 - Stadtpark
 - Stadt Simbach am Inn:
 - Kirchenplatz inkl. Sparkassenpark
2. Auf folgenden (in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot markierten) stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen ist der Konsum von Alkohol von 22 Uhr bis 6 Uhr gem. § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV untersagt und eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV gem. § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV zu tragen:
 - Stadt Eggenfelden:
 - Zentraler Omnibusbahnhof
 - Stadt Pfarrkirchen:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
 - Stadt Simbach am Inn:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
 - Markt Arnstorf:
 - Busbahnhof

3. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten im Landkreis Rottal-Inn werden folgende, über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Anordnungen getroffen:
 - 3.1. Alle in der Einrichtung anwesenden Personen, einschließlich des Betreuungspersonals, sind mit Ausnahme der betreuten Kinder verpflichtet, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Betreuungszeit zu tragen. Ausnahmen hiervon sind nur unter Maßgabe des § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV zulässig.
 - 3.2. Soweit offene oder teiloffene Konzepte umgesetzt werden, sind feste Gruppen zu bilden. Es sind möglichst kleine Gruppen zu bilden. Die Gruppenstärke richtet sich nach den räumlichen und personellen Voraussetzungen vor Ort.
 - 3.3. Das Betreuungspersonal darf innerhalb der Gruppen nicht ausgetauscht werden und auch keine Vertretung für erkrankte Kolleginnen und Kollegen übernehmen sowie in den Randzeiten auch keine Kinder aus anderen Gruppen betreuen.
 - 3.4. Die Einnahme von Mahlzeiten hat in festen Gruppen zu erfolgen.
 - 3.5. Kinder mit Symptomen wie starkem Husten, Fieber, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen erst wieder betreut werden, wenn sie mindestens 48 Stunden symptomfrei sind und ein negativer PCR-Test auf SARS-CoV-2 vorliegt. Dies ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
 - 3.6. Kinder mit leichten Symptomen wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlichem Husten dürfen in der Einrichtung nur betreut werden, wenn ein negativer PCR-Test auf SARS-CoV-2 vorliegt. Dies ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Rottal-Inn zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn aufgrund steigender Fallzahlen vom 14.10.2020 wird mit Wirkung vom 21.10.2020, 00.00 Uhr durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.
6. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 22.10.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 28.10.2020.

Hinweis:

Satzungen der Kommunen über die Benutzung von Grünanlagen und öffentlicher Flächen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt soweit diese strengere Regelungen enthalten.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 21.10.2020

gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des Alkoholverbots von 22 Uhr bis 6 Uhr (in den beiliegenden Karten gelb markierte Flächen) für

- die Stadt Eggenfelden:
 - Stadtplatz, Fischbrunnenplatz bis Grabmeier-Tor
 - Schellenbruckplatz, einschließlich Schellenbruckstraße bis Höhe Leibenger Bach bzw. Lauterbachstraße
 - Sportgelände Birkenallee einschließlich Parkplatz und Skatepark

- die Stadt Pfarrkirchen:
 - Ringstraße, Ringallee, Stadtplatz, Bahnhofstraße, Dr.-Bayer-Straße, Lindnerstraße, Pflegstraße, Plinganserstraße, Am Stadtweiher, Feuerwehrgasse, Tiefgarage Marienplatz
 - Stadtpark zwischen Blumenhöhe und Am Kellerberg

- die Stadt Simbach am Inn:
 - Kirchenplatz, Sparkassenpark, Vorplatz Rathaus, Anton-Gober-Straße, Teil der Maximilianstraße

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des Alkoholverbots von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie der Maskenpflicht (in den beiliegenden Karten rot markierte Flächen) für

- die Stadt Eggenfelden:
 - ZOB einschließlich Parkplatz bis Öttinger Straße

- die Stadt Pfarrkirchen:
 - Bahnhofsplatz einschließlich Parkplatz, St.-Remy-Platz, Sparkassenpark, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude

- die Stadt Simbach am Inn:
 - Bahnhofplatz, Busbahnhof einschließlich Parkplatz, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude

- den Markt Arnstorf:
 - Busbahnhof



St. Nikolaus und Stephan

Hafnergasse

Kirchengasse

Christophgasse

Annagasse

Fischbrunnenplatz

Eggenfelden

Parkstraße

Rahmögasse

Stadtplatz

Stadtplatz

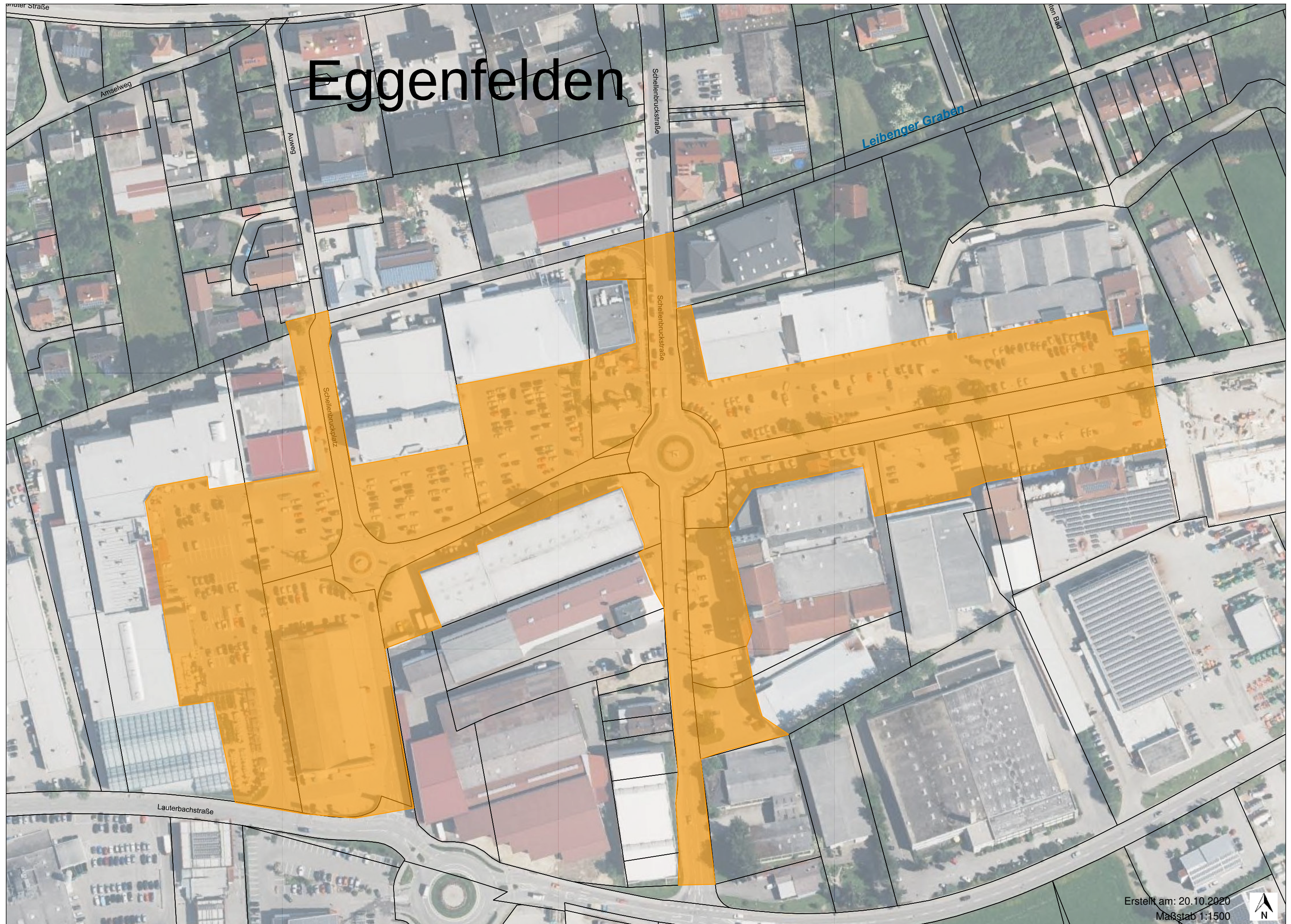
Mertsee

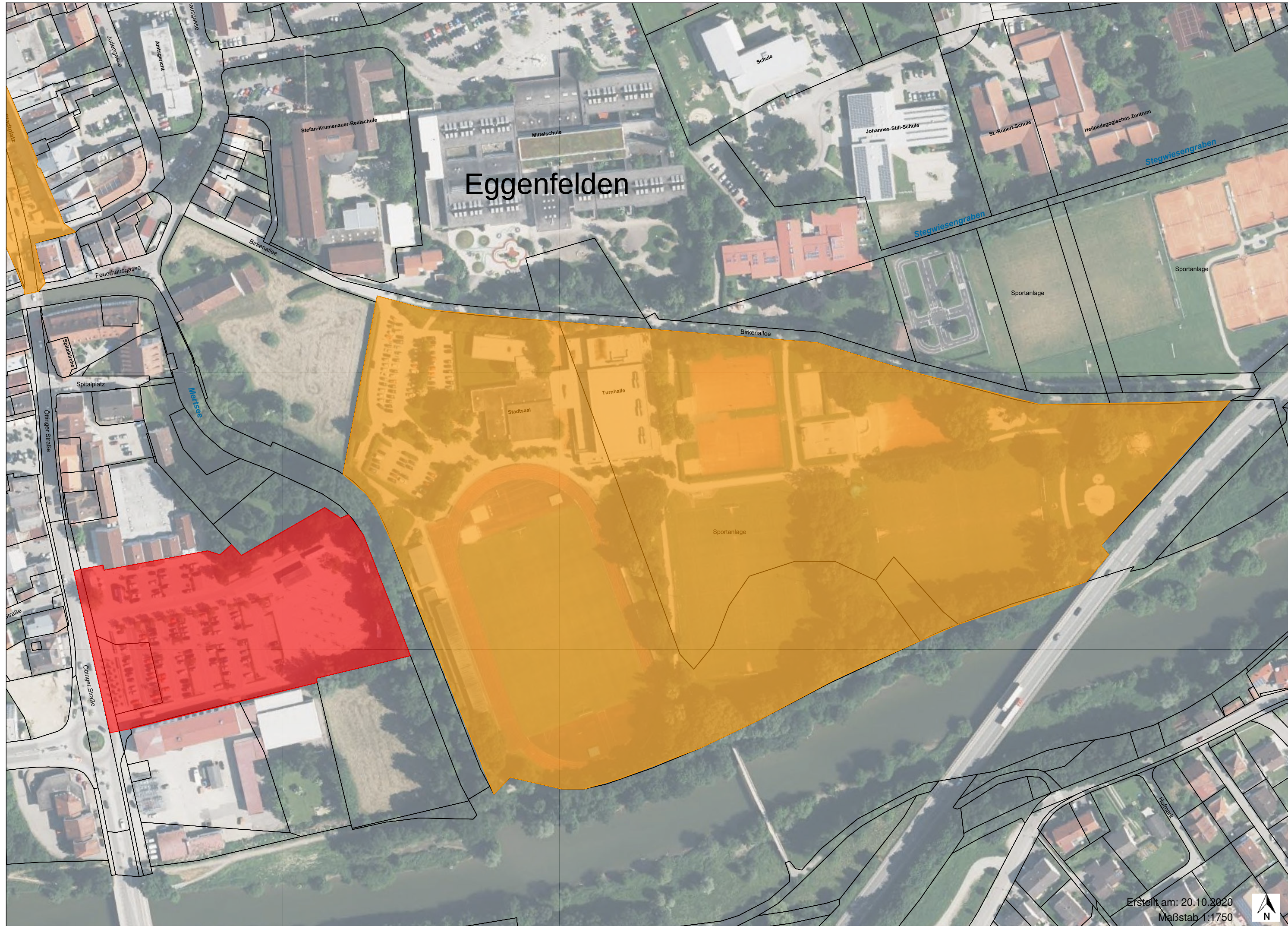
Spitalstr.

Erstellt am: 20.10.2020
Maßstab 1:750



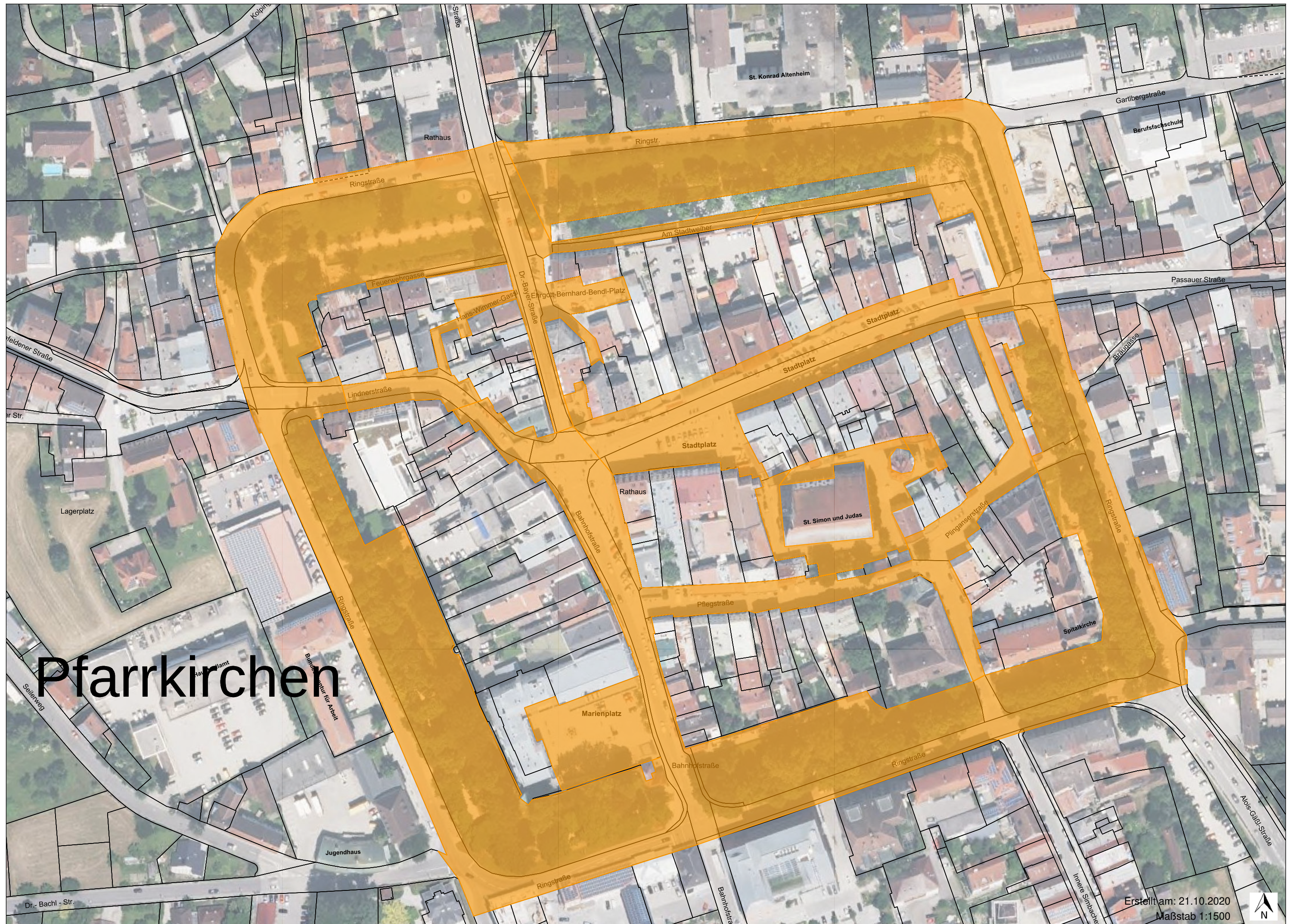
Eggenfelden





Eggenfelden





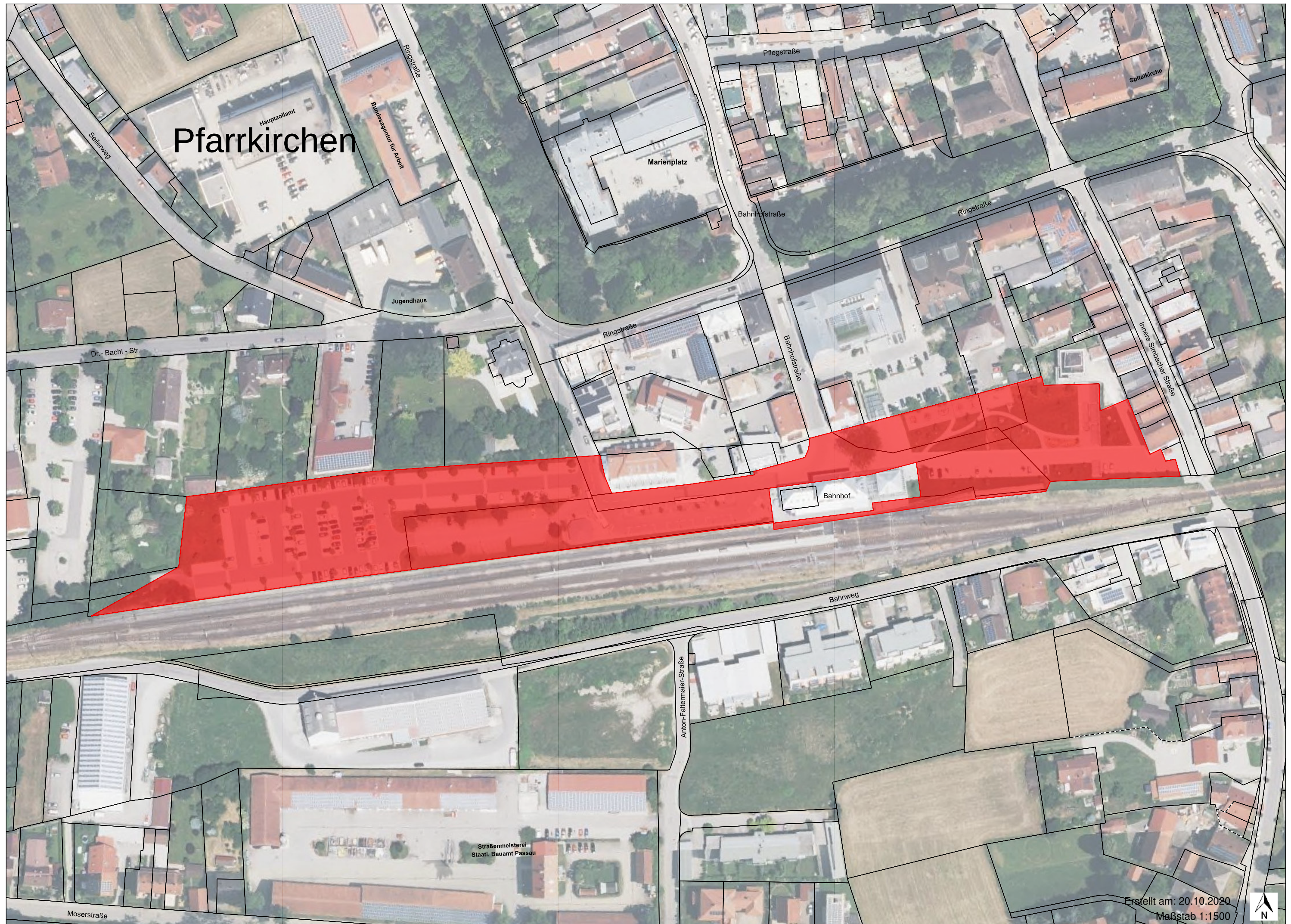
Pfarrkirchen

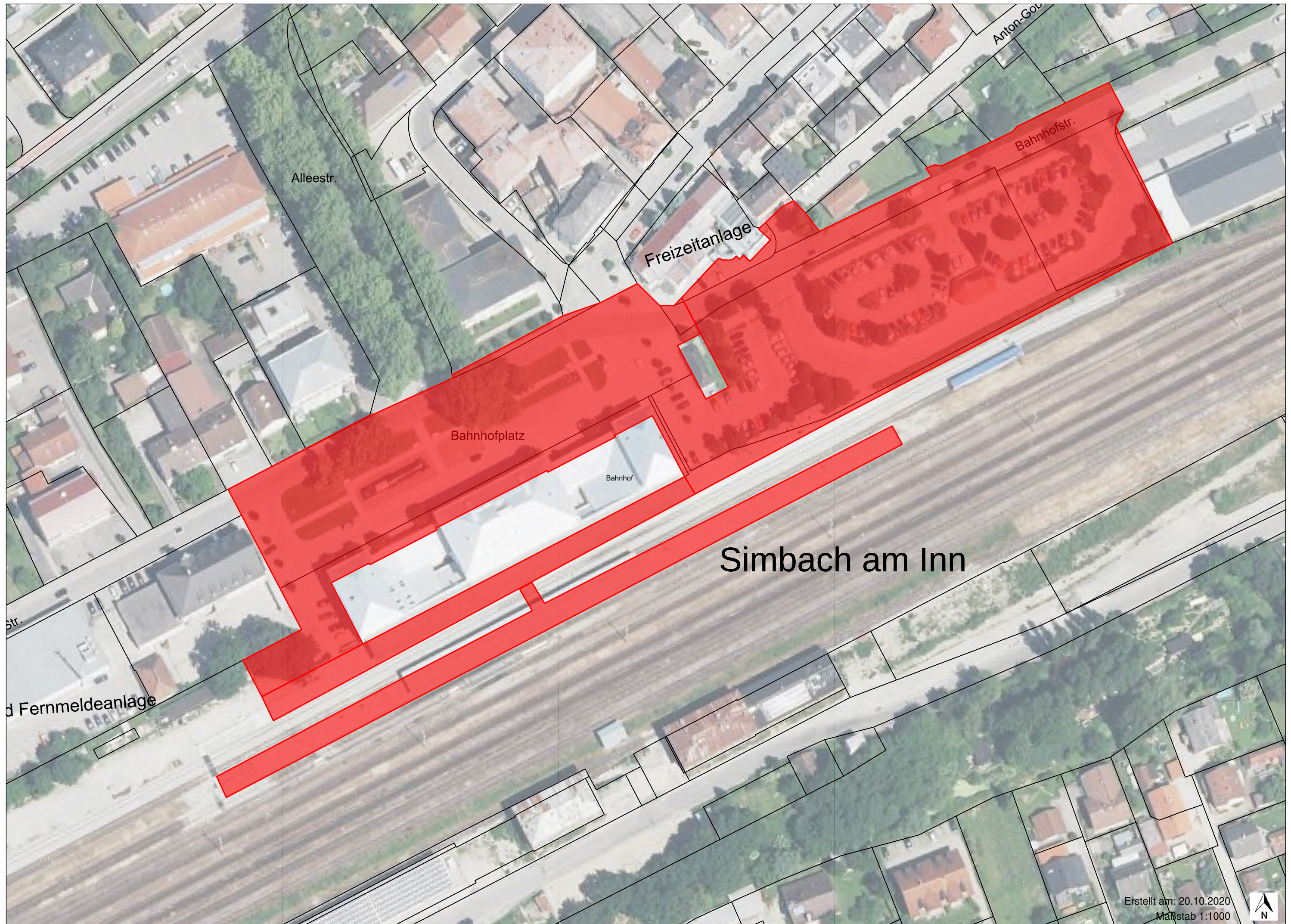




Simbach am Inn

Pfarrkirchen





Alleestr.

Freizeitanlage

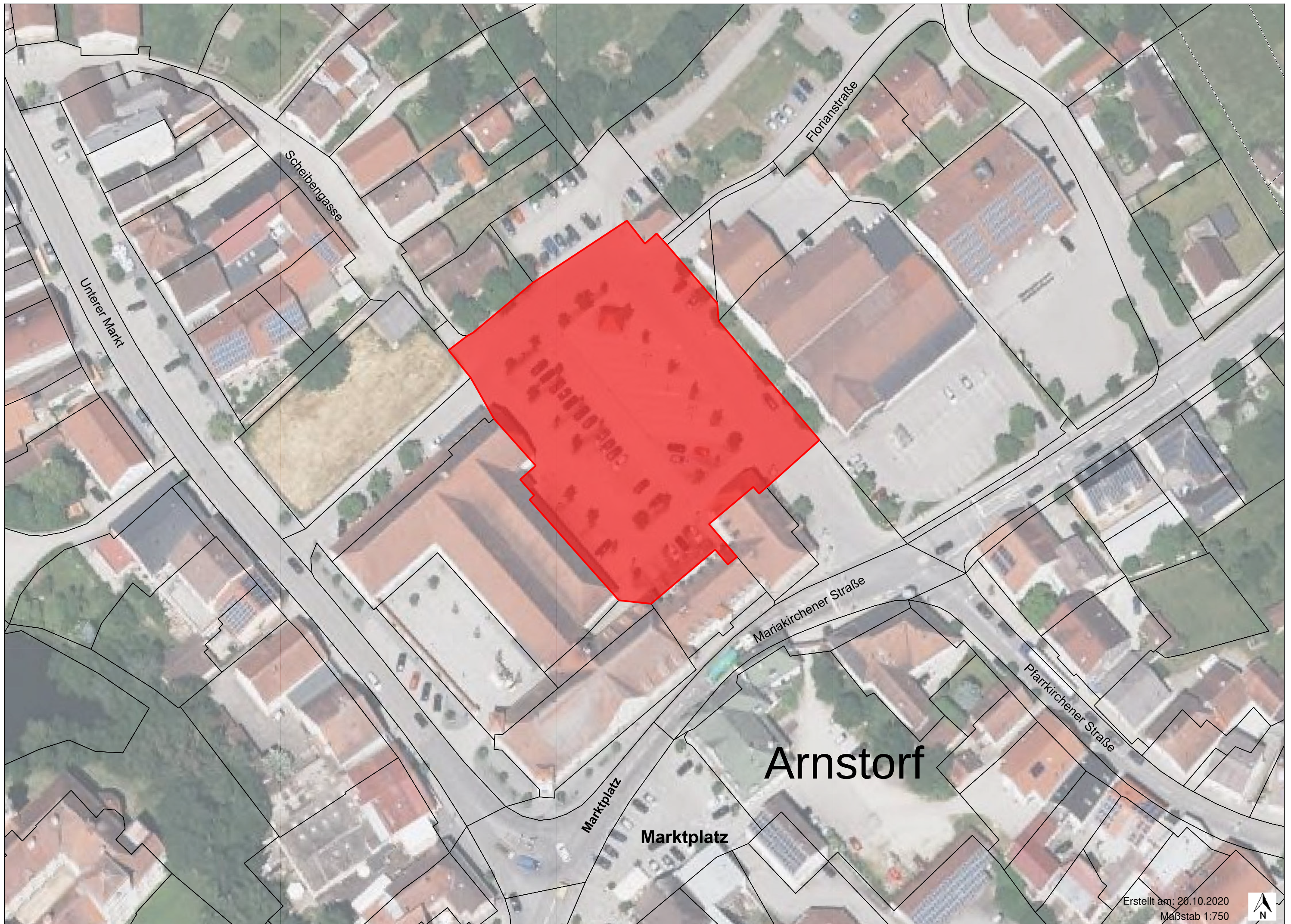
Bahnhofstr.

Bahnhofplatz

Bahnhof

Simbach am Inn

Str.



Unterer Markt

Scheibengasse

Florianstraße

Mariakirchener Straße

Pfarrkirchener Straße

Marktplatz

Marktplatz

Arnstorf

Erstellt am: 20.10.2020
Maßstab 1:750

